Gesetz

vom

zur Änderung des Gesetzes über die Universität

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 65 der Freiburger Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom…;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität (SGF 430.1) wird wie folgt geändert:

Art. 9 *b) Budget und Zielvereinbarung*

[1] Alle fünf Jahre vereinbaren der Staat und die Universität die Zielsetzungen der Universität, die Rahmenbedingungen für deren Erreichung, die zur deren Finanzierung benötigten Mittel sowie die Methoden und Kriterien, mit denen geprüft werden kann, ob diese Ziele erreicht worden sind. Auf der Grundlage dieser Mehrjahresplanung schliessen sie eine Zielvereinbarung ab. In der Zielvereinbarung legt der Staatsrat die jährlichen Globalbudgets für den Betrieb und die weitere Entwicklung der Universität fest. In gleicher Weise beschliesst er die Investitionskredite.

[2] Im Rahmen dieses Globalbudgets arbeitet die Universität einen Budgetvorschlag aus.

[3] Die Universität kann im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal und der Zielvereinbarung frei über das Globalbudget und ihr Budget verfügen. Abweichungen vom Jährlichkeits- und vom Spezifikationsprinzip des Budgets sind möglich.

[4] Die budgetären Zuständigkeiten des Grossen Rates bleiben vorbehalten.

[5] Das Rektorat der Universität legt dem Staatsrat einen Bericht über die Ausführung der Zielvereinbarung vor.

[6] Die Universität erarbeitet regelmässig einen Strategieplan mit einem Planungshorizont von zehn Jahren, der dem Staatsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.

Änderung der Nummerierung

Artikel 10a wird neu Artikel 10c

Artikel 10b wird neu Artikel 10d

Art. 10a (neu) *d) Innovations- und Entwicklungsfonds*

Die Universität richtet einen Fonds zur Innovations- und Entwicklungsförderung ein. Dieser Fonds, dessen Obergrenze im entsprechenden Reglement festgelegt ist, wird durch das ordentliche Staatsbudget gespiesen sowie durch die Hälfte des nicht verwendeten Anteils des Jahresbudgets, das der Universität verbleibt.

Art. 10b (neu) *Gebühren*

[1] Die Universität veranlagt für ihre Leistungen in Zusammenhang mit der Einschreibung und den Prüfungen sowie für ihre besonderen Leistungen Gebühren und zieht diese auch ein.

[2] Die Universität veranlagt Gebühren für ihre Leistungen auf dem Gebiet der Weiterbildung und zieht diese auch ein. Die Gebühren sind so festzusetzen, dass zumindest die Aufwendungen gedeckt sind; sie können jedoch an die Preise angepasst werden, die üblicherweise für vergleichbare Leistungen verlangt werden.

[3] Sie kann dabei den ausserkantonalen Wohnsitz der Studierenden berücksichtigen.

[4] Der Staatsrat legt die Einschreibegebühr fest.

Art. 11a (neu) Akademische Grade und Titel

[1] Die akademischen Grade werden in den Statuten der Universität beschrieben.

[2] Unter akademischen Titeln versteht man die Bezeichnungen für die Inhaberinnen und Inhaber von akademischen Graden.

[3] Die akademischen Grade und Titel sind nach diesem Gesetz geschützt.

Art. 11b (neu) *Strafbestimmung*

[1] Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer:

a) unberechtigterweise den Namen einer universitären Einrichtung verwendet;

b) einen nach diesem Gesetz geschützten Titel trägt, ohne Inhaber des entsprechenden Grades zu sein.

[2] Das Gericht kann die Veröffentlichung des Urteils anordnen.

[3] Die Verfolgung und die Beurteilung dieser Übertretungen werden durch die Strafprozessordnung geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

[4] Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Urkundenfälschung bleiben vorbehalten.

Art. 11c (neu) *Disziplinarmassnahmen*

Gegen Studierende oder Hörerinnen und Hörer, die gegen die Universitätsordnung verstossen, ergreift das Rektorat die in den Universitätsstatuten vorgesehenen Disziplinarmassnahmen.

Art. 11d (neu) *Dienstverhältnis des Personals*
a) Allgemeines Dienstverhältnis

[1] Das Dienstverhältnis der an der Universität tätigen Personen wird durch die Gesetzgebung über das Staatspersonal geregelt.

[2] Um den Besonderheiten in Verbindung mit der Führung und Verwaltung der Universität Rechnung zu tragen, werden die folgenden Zuständigkeiten des Staatsrats durch das Rektorat ausgeübt:

a) das Personalförderungssystem (Art. 19 StPG);

b) die Förderung von Erfindungen und Vorschlägen des Personals (Art. 23 StPG);

c) die Modalitäten der Ausschreibung offener Stellen (Art. 25 StPG).

[3] Die Universität erlässt das Reglement über das Dienstverhältnis des Personals, das vom Staatrat zu genehmigen ist.

Art. 11e (neu) *b) Personalbewirtschaftung*

Die Personalbewirtschaftung wird von einer Zentraleinheit der Universität wahrgenommen.

Art. 16 *Zusammensetzung*

Die Statuten der Universität legen die Kategorien der Professorenschaft fest und bestimmen ihr Dienstverhältnis im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Art. 17 Abs. 1

[1] Die Mitglieder der Professorenschaft werden vom Rektorat auf Antrag der Fakultät angestellt.

Art. 19 *Beendigung des Dienstverhältnisses*

[1] Das Dienstverhältnis von Mitgliedern der Professorenschaft der Universität endet von Rechts wegen am Ende des akademischen Jahres, in dem sie das in der Gesetzgebung über das Staatspersonal festgelegte Altersjahr erreicht haben.

[2] Die Mitglieder der Professorenschaft und die ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihren Rücktritt nur auf das Ende eines Semesters mit einer auf dem Dienstweg an die Anstellungsbehörde gerichteten Kündigung einreichen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Besondere Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 20 Abs. 3 und Abs. 4 (neu)

[3] Auf Antrag der Fakultät kann das Rektorat Lehrbeauftragten, die über die wissenschaftlichen und didaktischen Qualitäten eines Universitätsprofessors verfügen, den Titel eines Titularprofessors verleihen.

[4] Die Statuten der Universität legen die Kategorien der Lehrbeauftragten fest und bestimmen ihr Dienstverhältnis im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Art. 24 Abs. 4 (neu)

[4] Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis. Der Staatsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 25

Aufgehoben

Überschrift des 3. Kapitels

Organisation der Universität und ihrer Fakultäten

Art. 27 Abs. 1 und 1bis neu

[1] Die Universität, die von den zentralen Organen geführt wird, besteht aus Fakultäten, die in wissenschaftliche und administrative Organisationseinheiten unterteilt sind. Darunter können sich auch interfakultäre Einheiten befinden.

[1bis] Die Fakultäten befassen sich mit kohärenten Forschungs- und Lehrgebieten.

Art. 29 Abs. 1 Bst. b, c und Abs. 2 Bst. b

[[1] Der Genehmigung des Staatsrats bedürfen:]

b) die Reglemente über die Zulassung zur Universität sowie die Reglemente über das Personal und die Finanzen;

c) die Schaffung oder Aufhebung von Fakultäten; und

[[2] Der Genehmigung der Direktion bedürfen:]

b) Aufgehoben.

Überschrift von Abschnitt A (vor Art. 30)

Überschrift von Abschnitt A. Zentrale Organe verschieben (nach Art. 30)

Art. 30 Organe

[1] Die zentralen Organe sind der Senat, das Rektorat, die Plenarversammlung und die Rekurskommission der Universität.

[2] Der Fakultätsrat und der Dekan sind die Organe jeder Fakultät.

Art. 31 Abs. 1, 2 und 3

[1] Der Senat besteht aus elf Mitgliedern; sechs werden vom Staat und fünf von der Universitätsgemeinschaft bezeichnet.

[2] Die vom Staat bezeichneten Mitglieder werden von ausserhalb der Universität für vier Jahre gewählt. Drei von ihnen werden vom Grossen Rat und die drei übrigen vom Staatsrat gewählt. Alle werden aufgrund ihrer Fähigkeiten im wissenschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich ausgewählt. Mindestens eines von ihnen kommt von ausserhalb des Kantons.

[3] Die Universitätsgemeinschaft wird durch zwei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem Studierenden und einem

Mitglied des administrativen und technischen Personals vertreten; sie werden nach den Modalitäten, die in den Statuten der Universität festgelegt werden, gewählt.

Art. 33 *c) Kompetenzen und Aufgaben*

Der Senat ist das oberste beschliessende Organ der Universität. Er hat folgende Befugnisse:

a) strategische und qualitative Kompetenzen und Aufgaben

– Er genehmigt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Kantons und des Bundes die vom Rektorat ausgearbeiteten Schriftstücke zur Festlegung der allgemeinen Politik und des Entwicklungskonzepts der Universität.

– Er gibt zuhanden des Rektorats Empfehlungen ab zu allen Fragen, die für die Universität von allgemeinem Interesse sind.

– Im Einvernehmen mit dem Rektorat unterzieht er regelmässig die allgemeine Politik, die Tätigkeit, die Vorlesungen und Kurse sowie den Betrieb der Universität ganz oder teilweise einer Evaluation.

– Er heisst den Jahresbericht des Rektorats gut.

– Er gewährleistet die akademische Freiheit.

b) finanzielle Kompetenzen und Aufgaben

– Er nimmt zuhanden der Direktion und des Staatsrats Stellung zu dem vom Rektorat beantragten Globalbudget und zur Zielvereinbarung sowie zum jährlichen Budget und zur Jahresrechnung der Universität.

c) gesetzgeberische Kompetenzen und Aufgaben

– Er erlässt die Statuten der Universität und die Reglemente und Vereinbarungen, die die gesamte Universität betreffen.

– Er genehmigt die Statuten der Lehr- und Forschungseinheiten sowie der universitären Körperschaften.

d) Wahlkompetenzen und -aufgaben

– Er wählt den Rektor auf Antrag der Plenarversammlung.

– Er wählt die Vizerektoren auf Antrag des Rektors sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Rekurskommission.

Art. 34 Abs. 2 und 3

[2] In der Regel wird der Rektor aus der Professorenschaft gewählt. Er wird für fünf Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Er wird von

seinen Lehr- und Forschungsaufgaben vollständig oder teilweise befreit.

[3] In der Regel werden die Vizerektoren aus der Professorenschaft gewählt. Sie werden für fünf Jahre gewählt und können nur einmal wiedergewählt werden. Sie werden teilweise von ihren Lehr- und Forschungsaufgaben befreit.

Art. 35 *b) Kompetenzen und Aufgaben*

[1] Das Rektorat ist das leitende und vollziehende Organ der Universität. Es hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

a) strategische und qualitative Kompetenzen und Aufgaben

– Es ist verantwortlich für die Ausarbeitung der allgemeinen Politik der Universität und ihres Entwicklungskonzepts, insbesondere der Mehrjahresplanung.

– Es fördert die Koordination mit den anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen.

– Es genehmigt die Unterrichtsprogramme und entscheidet über die Schaffung, die Aufhebung sowie die Besetzung sämtlicher Stellen der Professorenschaft und der ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, dies in Übereinstimmung mit der allgemeinen Politik der Universität und ihrem Entwicklungskonzept.

– Es gewährleistet die Koordination von Lehre und Forschung innerhalb der Universität und erlässt Reglemente über interfakultäre Studien.

– Es organisiert im Einvernehmen mit den Fakultäten die Qualitätskontrolle in Lehre und Forschung und übermittelt dem Senat einen Bericht.

– Es pflegt die Beziehungen zum Staat und zu übrigen Hochschulen.

b) finanzielle Kompetenzen und Aufgaben

– Es handelt die Zielvereinbarung aus und erarbeitet den Antrag für das Globalbudget sowie das jährliche Budget und die Jahresrechnung der Universität.

– Es entscheidet über die Verwendung des Fonds zur Innovations- und Entwicklungsförderung.

c) gesetzgeberische Kompetenzen und Aufgaben

– Es beantragt dem Senat die Statuten der Universität sowie die Reglemente und Vereinbarungen, die die gesamte Universität betreffen.

– Es nimmt zuhanden des Senats Stellung zu den Statuten der Fakultäten und der universitären Körperschaften.

– Es erlässt die Richtlinien zur zentralen Verwaltung der Universität und der ihm unterstehenden Dienste und Kommissionen.

d) exekutive Kompetenzen und Aufgaben

– Es beantragt den Organen der Universität und der Fakultäten alle im Interesse der Universität liegenden Massnahmen.

– Es entscheidet bei Konflikten zwischen Fakultäten, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat.

– Es sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung an der Universität und ergreift die in den Statuten der Universität vorgesehenen Disziplinarmassnahmen.

– Es sorgt für die Anwendung des Gesetzes, der Statuten und der Reglemente an der Universität.

e) administrative Kompetenzen und Aufgaben

– Es gewährleistet die Personalführung sowie die Budget- und Rechnungsführung der Universität und die zweckmässige Nutzung ihrer Räumlichkeiten und Einrichtungen.

– Es prüft zusammen mit den zuständigen Dienststellen des Staates die Projekte für den Bau und die Instandstellung der Universitätsgebäude.

[2] Das Rektorat ist zudem zuständig für alle Entscheide zum Betrieb der Universität, die das Gesetz oder das Ausführungsreglement nicht einem anderen Organ überträgt oder die das Rektorat nicht einem anderen Organ delegiert hat.

[3] Das Rektorat kann ständige oder temporäre Kommissionen beiziehen.

Art. 36 Abs. 1

[1] Der Rektor leitet und präsidiert das Rektorat; er sorgt für die Ausführung der Rektoratsbeschlüsse und erledigt die laufenden Geschäfte.

Art. 38 *e) Zentrale Verwaltung*

Die zentrale Verwaltung, die rationell, effizient und transparent organisiert sein soll, führt die Aufgaben aus, die ihr vom Rektorat, vom Rektor oder von den von ihm bezeichneten Personen übertragen werden.

Art. 39 Abs. 2

[2] Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Professorenschaft; ferner nehmen je Fakultät zwei Vertreter der Körperschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei Vertreter der Studierenden und ein Vertreter des administrativen und technischen Personals an sowie fünf Vertreter des administrativen und technischen Personals der zentralen Dienste an der Plenarversammlung teil. Diese Vertreter werden nach den in den Statuten der Universität festgelegten Verfahrensregeln gewählt.

Art. 40 Abs. 1

[1] Die Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten, einem Stellvertreter des Präsidenten, sechs Beisitzern und sechs Ersatzbeisitzern. Die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters wird in einem Spezialgesetz geregelt. Die übrigen Mitglieder werden nach Artikel 33 Abs. 1 Bst. d gewählt.

Art. 43 Abs. 1, 3 und 3bis (neu)

[1] Die Fakultäten sind verantwortlich für Lehre und Forschung, die sie in dem von den zentralen Organen der Universität vorgegebenen Rahmen organisieren. Sie sorgen für den akademischen Nachwuchs.

[3] Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der allgemeinen Politik der Universität und des Entwicklungskonzepts, insbesondere auf dem Gebiet der Koordination innerhalb der Universität und mit anderen Universitäten, bieten die Fakultäten die Unterrichtsprogramme an.

[3bis(neu)] Sie verleihen die akademischen Grade und erlassen Reglemente über die Erlangung dieser Grade.

Art. 44 Abs. 1 und 2

[1] Jede Fakultät verfügt über einen Fakultätsrat und einen Dekan.

[2] In Belangen, die in den Zuständigkeitsbereich der zentralen Organe fallen, aber eine Fakultät besonders betreffen, wird diese angehört.

Art. 45 Abs. 2 Bst. c

[2 Der Fakultätsrat;]

c) schlägt den Dekan vor;

Art. 46 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a

1 Der Dekan der Fakultät wird aus den Mitgliedern der Professorenschaft der Fakultät gewählt. Er wird vom Rektor auf Vorschlag der Fakultät für vier Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Er wird teilweise von seinen Lehr- und Forschungsaufgaben befreit.

[3 Der Dekan:]

a) präsidiert und leitet den Fakultätsrat, sorgt für die Ausführung der Ratsbeschlüsse, trifft die Entscheide, die in seine Zuständigkeit fallen, und erledigt die laufenden Geschäfte;

Art. 46a (neu) *Konferenz der Dekane*

Der Rektor beruft regelmässig die Konferenz der Dekane ein.

Art. 47 Abs. 4 (neu)

4 Der Staatsrat kann ein Institut ausnahmsweise mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit ausstatten und die Besonderheiten seiner Stellung festlegen, wenn der Zweck, die Aufgaben oder die Finanzierung des Instituts dies rechtfertigen.

Art. 47a (neu) *Assoziierte Institute*

1 Die Universität kann mit einem externen wissenschaftlichen Institut eine Assoziierungsvereinbarung abschliessen, sofern es sich um ein Institut auf Universitätsebene handelt und es keinen Erwerbszweck verfolgt.

2 In der Vereinbarung werden die allgemeinen Bestimmungen für die Stellung des assoziierten Instituts festgelegt, wobei zumindest die jährliche Rechnungskontrolle, die Unterstellung unter die Qualitätssicherungsverfahren der Universität und die Einbindung des angegliederten Instituts in die strategische Planung.

3 Hat die Vereinbarung Auswirkungen auf die kantonalen Beiträge an die Finanzierung der Universität, so wird sie vom Staatsrat genehmigt.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am xxxx in Kraft.